

entweder die Sache zur Verhandlung dem Schöffengericht überweist (s. Nr. 312) oder das Verfahren vor der Strafkammer oder dem Schwurgericht eröffnet. In den beiden letzteren Fällen muß vor Eröffnung des Hauptverfahrens dem Angeeschuldigten die Anklageschrift mitgeteilt und ihm eine Frist zur Stellung etwaiger Anträge gegeben werden. Zugleich wird dem Angeeschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, in schweren Fällen vom Gericht ein solcher bestellt.

### 3. Das Hauptverfahren.

319 Ist das Hauptverfahren eröffnet, so setzt der Vorsitzende den Termin zur mündlichen Hauptverhandlung fest und bestimmt zugleich, welche Zeugen und Sachverständigen hierzu geladen werden sollen. Auch der Angeklagte kann die Ladung von Zeugen und Sachverständigen beim Gericht beantragen und, falls dem Antrag nicht stattgegeben wird, sie selbst durch den Gerichtsvollzieher vorladen lassen.

Bei der Hauptverhandlung muß der Angeklagte zugegen sein; nur in gewissen, weniger wichtigen Fällen kann er auf seinen Antrag wegen weiter Entfernung von der Verpflichtung zum Erscheinen entbunden werden. Gegen einen unentschuldigat ausgebliebenen Angeklagten erläßt das Gericht einen Vorführungs- oder einen Haftbefehl.

320 Die öffentliche Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der geladenen Zeugen und Sachverständigen.<sup>9</sup> Die Zeugen müssen sich jedoch vorläufig wieder aus dem Sitzungssaale entfernen. Nachdem sodann der Angeklagte über seine persönlichen Verhältnisse vernommen worden ist, wird zunächst der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens verlesen, der die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat schildert. Es folgt die eingehende Vernehmung des Angeklagten über die Anklage. Hierauf werden die Zeugen einzeln vorgerufen und abgehört. Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen geschieht, soweit zulässig, eidlich.<sup>10</sup> Das Zeugnis darf nur aus den im Gesetze bestimmten Gründen<sup>11</sup>

<sup>9</sup> Wegen des möglichen Ausschlusses der Öffentlichkeit s. Nr. 219.

<sup>10</sup> Unentschuldigat ausgebliebene Zeugen und Sachverständige werden in Geldstrafen und in die durch eine Vertagung der Verhandlung entstehenden Kosten verurteilt.

<sup>11</sup> Unbeeidigt werden jedoch vernommen Personen unter 16 Jahren, sowie geistig unzureichende oder schwache Personen, ferner wegen Meineides mit Zuchthaus bestraft (s. Nr. 274) und solche Personen, die der Teilnahme, Begünstigung oder Fehltreue bezüglich der betreffenden strafbaren Handlung verdächtig sind; endlich in der Regel die nahen Angehörigen und Verwandten des Angeklagten.

<sup>12</sup> Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt der Verlobte, der Ehegatte und die nahen Verwandten oder Verchwägerten des Angeklagten, ferner Geistliche, Ärzte, Rechtsanwälte und öffentliche Beamte, soweit sie zur Verschwiegenheit durch ihren Beruf verpflichtet sind. Endlich können die Zeugen die Aussage auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen oder ihren Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.